



VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

(gültig ab 01.09.1998 für alle Züchter von Rassen, die von keinem VDH-Mitgliedsverein betreut werden)

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998 (BGB1.I.S.1106) verlangt, daß:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
3. muß über die angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die vom VDH eingesetzten Zuchtwarte, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtbuchstelle des VDH oder die beauftragten Rassebetreuer weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

- Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche
- Zuchthunde:
- Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VDH-Zuchtordnung für von keinem VDH-Mitgliedsverein betreute Rassen)
 - Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
 - Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben
- Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.
- Zwinger: im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden; Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens

A. ERNÄHRUNG

"Angemessene Ernährung" bedeutet, daß sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepaßte Nahrung verabreichen muß.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. PFLEGE

Hier muß es deutlicher heißen "rassespezifische" Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen. Was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbelangt. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen eines Zwingers muß vom eingesetzten Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom VDH Auflagen erteilt werden.

C. VERHALTENSGERECHTE U N T E R B R I N G U N G UND MÖGLICHKEITEN ZUR ARTGEMÄßEN B E W E G U N G

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muß wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muß feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund muß ein gewisser Freiraum zur Verfügung stehen. Die genauen Quadratmeter ergeben sich für die einzelnen Rassen aus der Anlage - ebenso wie die für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund benötigten zusätzlichen Quadratmeter.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, eine gewisse Mindestgröße haben muß (siehe Anlage).
 - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C° zu erreichen sein muß. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2.
 - f. Jedem Hund muß eine wärme gedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muß für jeden Hund eine doppelwandige, wärme gedämmte, der Größe

des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, daß auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muß folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl nicht kleiner sein als die in der Anlage benannten Quadratmeter.
- Es muß eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
- An die Wurfkiste muß ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
- Der Hündin muß genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
- Der Wurf- und Aufzuchttraum muß auf ca. 18° - 20° C° temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
- Der Raum muß jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muß gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muß mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.
- Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein sollte.

- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüften sein.

- i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muß fließendes Wasser vorhanden sein.

2. Das Innere des Hundehauses etc. muß stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

3. Die Umzäunung des Auslaufes muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

In jedem Auslauf muß ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muß außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muß mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.

4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

5. Jedem Hund muß täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muß mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.
Diese Zuwendung muß vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen.
Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerläßlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
 7. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, daß eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muß, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.
- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
1. Jedem Hund muß die in der Anlage genannte Mindestgröße (abhängig von der Rasse) an Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind die in der Anlage genannten zusätzlichen Quadratmeter hinzuzurechnen.
Die mindestens notwendige Grundfläche für einen zusätzliche Auslauf ist in der Anlage definiert und muß den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.
 2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muß jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muß:
 - a. Der Schutzraum muß allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muß so verarbeitet sein, daß sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muß gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. (siehe weiter I.1.f.)
 - b. Der Schutzraum muß so bemessen sein, daß der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muß jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muß.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muß der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, daß der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muß der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muß ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muß so beschaffen oder so angelegt sein, daß Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muß regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muß außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
 3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3. beschrieben, beschaffen sein.
 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1.g. beschrieben zur Verfügung steht.
 5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5.+ 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
1.
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belage versehen sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muß so beschaffen sein, daß sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.
Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, daß sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen entsprechend seiner Rasse die in der Anlage angegebenen Mindestgrößen zur Verfügung stehen. Auch hier gelten für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund die angegebenen zusätzlichen Quadratmeter.
 - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muß. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
 - e. Jedem Hund muß eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muß für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muß mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen desweiteren gut zu belüften sein.
 2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1.g. entsprechen muß.
Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muß der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
 3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 4. Die Punkte I.5. - I.7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Anlage

Entsprechend den Forderungen der §§ 4 + 5 der „Verordnung über das Halten von Hunden im Freien“ muß die Grundfläche des Zwingers und/oder der Box ohne Schutzraum (Hütte) mindestens folgende Ausmaße aufweisen:

Rasse	Fläche (in m ²) (für den ersten Hund)	zusätzliche Fläche (in m ²) (für jeden weiteren Hund)
I. (Größe für Hündinnen lt. Standard >= 60 cm)	8	4
Anatolischer Hirtenhund Canaan Dog Francais blanc et noir Francais tricolore Italienische Bracke Maremmen-Abruzzen-Schäferhund Ogar Polski Saarloos Wolfhond Slovakischer Rauhbart Spinone Italiano Tschechoslowakischer Wolfshund		
II (Größe für Hündinnen lt. Standard >= 40 cm)	6	3
Australian Cattle Dog Australian Shepherd Cao da Serra de Aires Gos D'Atura Catalan Kooikerhondje Österreichischer Pinscher Perro de Agua Espanol Schapendoes Tiroler Bracke		
III (Größe für Hündinnen lt. Standard < 40 cm)	4	2

Damit den Hunden, die laut Tierschutzgesetz geforderte Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung tatsächlich in ausreichendem Maße geboten wird, muß den oben angegebenen Zwingern bzw. Boxen ein **zusätzlicher Auslauf** angeschlossen sein, der mindestens folgende Ausmaße haben muß:

1. für Rassen, die unter Punkt I. aufgeführt sind, mindestens **20 m²**
2. für Rassen, die unter Punkt II. aufgeführt sind, mindestens **15 m²**
3. für Rassen, die unter Punkt III. fallen, mindestens **10 m²**

Analog der o. a. Mindestmaße muß der **Wurf- bzw. Welpen-Aufzuchtstraum** mindestens folgende Ausmaße haben:

Fläche (in m ²)	Rassen
12	für die unter Punkt I. aufgeführten Rassen
10	für die unter Punkt II. aufgeführten Rassen
8	für unter Punkt III. fallende Rassen